

# Aktuell

Dezember 2017 – Nr. 08

---

## Die nächste Steuererklärung kommt bestimmt

Zum Jahresende können wir uns der Papierflut kaum erwehren. Es flattern Bankauszüge, Jahresendabrechnungen, Spendenbescheinigungen, Lohnausweise und ... ins Haus. Was ist wichtig, was muss aufbewahrt werden?

**Bereiten Sie bereits jetzt die Unterlagen für die Steuererklärung 2017** vor und sortieren Sie die Dokumente. Anhand der letztjährigen Steuererklärung können Sie einfach kontrollieren, ob zum Beispiel alle Bankbelege vorhanden sind. Kontrollieren Sie den Lohnausweis (ist ein allfälliger Anteil Aussendienst richtig deklariert?), bewahren Sie Belege zu weiteren Einnahmen auf. Mit der **maximalen Berücksichtigung von Abzügen** können Sie Ihre Steuern optimieren. Sind spezielle Berufsauslagen angefallen? Welche Kosten entstehen für auswärtige Verpflegung und Fahrtkosten? Haben Sie Einlagen in die 2. oder 3. Säule getätigt? Idealerweise organisieren Sie für die Krankheitskosten einen Steuerauszug. Denken Sie aber auch an alle Krankheitskosten, welche Sie nicht über die Krankenkasse abgerechnet haben. Auch Spenden können gegen Nachweis abgezogen werden. Haben Sie die Belege aufbewahrt? Bekommen Sie zum Jahresende eine Spendenbestätigung? Zuwendungen an Gemeinnützige Institutionen sind abziehbar – nicht aber Vereins- und

Mitgliederbeiträge (wie z.B. Rega, Paraplegiker, Aktivmitgliedschaft in einem Turnverein...). Haben Sie eine eigene Liegenschaft? Alle Auslagen, welche bei einem Mietverhältnis der Vermieter bezahlen müsste, sind grundsätzlich absetzbar. Relevant ist jeweils **das Rechnungsdatum**. Auch für das **Vermögen** sind einige Bestätigungen notwendig, wie zum Beispiel zu den Lebensversicherungen, zum neu gekauften Auto oder bei einer Neuschätzung der Liegenschaft.

Die vorstehenden Ausführungen sind nur beispielhaft und nicht abschliessend. Sie erleichtern sich und uns die Arbeit, wenn Sie die Belege laufend, spätestens aber zum Jahresende für das Steuerdossier einsortieren. Gerne können Sie von uns auch eine Checkliste anfordern oder diese von unserer **Homepage** herunterladen.

### Zum Jahreswechsel

Wir danken Ihnen für das Vertrauen und die Zusammenarbeit. Unser kompetentes Team begleitet Sie auch im neuen Jahr in allen Fachbereichen.

Freundliche Grüsse  
Rotmonten Treuhand AG

# Die Vorfälligkeitsentschädigung – ein kleines Minenfeld (Privatvermögen)

Im Hinblick auf möglicherweise steigende Hypothekenzinsen haben viele Grundeigentümer die Zinssätze «angebunden» bzw. langfristige Hypothekerverträge abgeschlossen.

Allenfalls möchte ein Hypothekarschuldner aktuell den Vertrag vorzeitig beenden, die Hypothekenschuld zurückzahlen oder sie mit einem Kredit bei einem anderen (günstigere Konditionen anbietenden) Kreditinstitut ablösen. Oder man will die Pfandliegenschaft verkaufen, doch ist der Käufer nicht gewillt, die Festhypothek zu übernehmen. Oder man will die Mittel, die einem z.B. als Erbschaft unverhofft zugefallen sind, nicht bei einer Bank anlegen, sondern sie dazu verwenden, sich einer Hypothekarlast zu entledigen.

Bevor man sich auf eine solche Übung einlässt, konsultiere man das «Kleingedruckte» im Darlehensvertrag mit der Bank: Kann sie eine sog. **Vorfälligkeitsentschädigung** (und allenfalls noch «Bearbeitungsgebühren») erheben? Und wie hoch wären diese?

Darauf folgt die Frage **wie** eine Vorfälligkeitsentschädigung, die sehr rasch einen überraschend hohen Betrag erreichen kann, **steuerlich** behandelt wird.

Aus zwei vom Bundesgericht kürzlich entschiedenen Fällen lässt sich ein **aktuelles** Fazit ziehen:

1. Vorfälligkeitsentschädigungen sind **Schuldzinsen**, wenn das Darlehensverhältnis mit der **gleichen Bank fortgeführt** wird. Sie sind bei der **Einkommenssteuer abzugsfähig** bzw. müssen bei ihr in vollem Umfang **im Jahre der Fälligkeit** geltend gemacht werden.
2. Wird das Darlehensverhältnis mit einem **anderen** Kreditgeber **weitergeführt**, so liegt gemäss Bundesgericht **kein Schuldzins** vor. Ein Abzug unter dem Titel Schuldzinsen ist nicht möglich.
3. Bei **Ablösung** wegen eines **Grundstückverkaufs** gilt die Vorfälligkeitsentschädigung als Teil der **Anlagekosten** und sie kann bei der Festsetzung des steuerbaren Grundstückgewinns geltend gemacht werden (damit wohl nicht bei der direkten Bundessteuer).
4. Wird das Darlehensverhältnis vorzeitig **beendet**, ohne dass die Liegenschaft ver-

kauft wird, so lässt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indirekt ableiten, dass es sich mutmasslich um eine im Bereich des Privatvermögens **steuerlich nicht absetzbare** Konventionalstrafe resp. um Schadenersatz handelt.

In einigen Kantonen sind Vorfälligkeitsentschädigungen bisher generell wie Schuldzinsen zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen worden (z.B. Kt. ZH und SZ). Diese konziliante (und durchaus vernünftige) steuerliche Behandlung solcher Entschädigungen ist mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung passé.

Die bundesgerichtliche Differenzierung vermag nicht einzuleuchten, dass es darauf ankommt, ob die Festhypothek mit **derselben** Bank weitergeführt wird (oben Fall 1) oder ob der Kredit von einer **anderen** Bank **übernommen** wird (oben Fall 2). Damit bindet das Bundesgericht die Hypothekarschuldner unnötigerweise an die bisherige Bank.

Die Begründung des Bundesgerichts (siehe Kocher im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht Band 85, S. 751) geht dahin, dass bei einem Darlehen, bei welchem der Gläubiger wechselt oder seine Gläubigerstellung endet, das Entgelt nicht mehr als eine Entschädigung im Rahmen des **ersten** Darlehensvertrags gesehen werden könne. Das ist wohl eine gewagte Differenzierung, denn die Rechtsgrundlage für die geforderte Vorfälligkeitsentschädigung ist und bleibt in **allen** Fällen der **erste** Darlehensvertrag.

Immerhin eröffnet diese Rechtsprechung auch **gewisse Planungsmöglichkeiten**: Ist eine Ablösung einer Festhypothek in einem bestimmten Steuerjahr aus bestimmten Gründen angezeigt und soll die Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen der Einkommenssteuer abgezogen werden, so müsste das neue Darlehensverhältnis mit der bisherigen Bank weitergeführt werden (allenfalls mit einer kürzeren Laufzeit oder ev. gar als variable Hypothek). In jedem Fall lohnt es sich aber, die Situation anhand der **aktuellen**, sich allenfalls ändernden Rechtsprechung zu analysieren. Denn nichts ist so sicher, als dass die Richtersprüche aus Lausanne zu einer derzeit recht unsicheren Rechtslage führen.

# Neuerungen bei der MWST ab 1.1.2018

Per Anfang nächsten Jahres tritt eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) in Kraft. Sie umfasst verschiedene Sachverhalte, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

## Steuersätze

Aktuell gelten der Normalsteuersatz von 8%, der Beherbergungssatz von 3.8% und der reduzierte Steuersatz von 2.5%. Weil das Stimmvolk die Altersvorsorge 2020 abgelehnt hat, gelten ab 1.1.2018 ein Normalsteuersatz von 7.7%, ein Beherbergungssatz von 3.7% und ein reduzierter Satz von 2.5%. Auch verschiedene Saldo- und Pauschalsteuersätze werden reduziert.

## Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen (Option)

Heute kann eine von der MWST ausgenommene Leistung durch den offenen Ausweis der MWST in der Rechnung freiwillig versteuert werden. Neu ist eine Option auch durch deren Deklaration im Abrechnungsformular möglich.

## Fiktiver Vorsteuerabzug

Aktuell kann eine steuerpflichtige Person einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen,

- wenn sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenstand bezieht und
- dieser Gegenstand zum Wiederverkauf an Kunden im Inland bestimmt ist.

Neu ist der Abzug fiktiver Vorsteuern auch in folgenden Fällen zulässig:

- beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die exportiert werden und
- beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die als Betriebsmittel verwendet werden.

Wurde in den Vorjahren ein solcher Gegenstand erworben, kann der fiktive Vorsteuerabzug per 1.1.2018 als sogenannte

Einlageentsteuerung anteilig mit einer Abschreibung von 20% pro Jahr geltend gemacht werden. Dagegen ist neu der Abzug fiktiver Vorsteuern auf Sammlerstücken nicht mehr zulässig. Dafür ist auf diesen Gegenständen neu die Margenbesteuerung anwendbar.

## Margenbesteuerung bei Kunstgegenständen

Neu ist beim Bezug von Sammlerstücken (Kunstgegenstände, Antiquitäten und dgl.) der Abzug fiktiver Vorsteuern nicht mehr zulässig. Dagegen kann neu beim Verkauf auf diesen Gegenständen die sogenannte Margenbesteuerung angewendet werden. Wird sie angewendet, muss der Verkaufspreis unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung aufgeführt werden. Der Ankaufspreis kann unter Ziffer 280 (mit dem Vermerk «Margenbesteuerung») abgezogen werden. In Verträgen, Rechnungen und Quittungen darf in diesem Fall nicht auf die Steuer hingewiesen werden. Die Sammlerstücke müssen zudem einer Bezugs- und Verkaufskontrolle unterzogen werden.

Die Margenbesteuerung ist nicht anwendbar, wenn der fiktive Vorsteuerabzug beim Einkauf bis 31.12.2017 bereits vorgenommen wurde. Sofern der Verkauf eines Sammlerstücks nicht im Inland erfolgte und/oder nicht auf dem gesamten Verkaufspreis die MWST zu entrichten war, muss ein allfälliger, bis 31.12.2017 geltend gemachter Abzug fiktiver Vorsteuern rückgängig gemacht werden.

## Weitere Neuerungen betreffen ...

- Leistungen zwischen eng verbundenen Personen;
- Steuerpflicht von Gemeinwesen;
- Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen;
- Elektronische Zeitungen/Zeitschriften;
- Steuerpflicht ausländischer Unternehmen;
- Bezugssteuer auf werkvertraglichen Leistungen.

## Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2018

Sämtliche Lohnabzüge sowie die Mindestbeiträge der AHV (Fr. 478.–) für die Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben unverändert. Die AHV, IV- und Hinterlassenen-Renten sowie die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden nicht angepasst.

Einen Überblick über die im Jahr 2018 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2017	2018
<b>AHV/IV/EO/ALV</b>		
AHV/IV/EO	10.25 %	<b>10.25 %</b>
ALV	2.2 %	<b>2.2 %</b>
Total	12.45 %	<b>12.45 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	<b>1 %</b>
Arbeitnehmerbeiträge	6.225 %	<b>6.225 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	0,5 %	<b>0,5 %</b>
<b>Höchstgrenze ALV und UVG</b>		
pro Monat	12'350	<b>12'350</b>
pro Jahr	148'200	<b>148'200</b>
<b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige</b>		
pro Monat	1'400	<b>1'400</b>
pro Jahr	16'800	<b>16'800</b>
<b>BVG-Obligatorium</b>		
Maximal massgebender Jahreslohn	84'600	<b>84'600</b>
Koordinationsabzug	24'675	<b>24'675</b>
Max. koordinierter BVG-Lohn	59'925	<b>59'925</b>
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'150	<b>21'150</b>
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'525	<b>3'525</b>
<b>Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*</b>		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'768	<b>6'768</b>
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	33'840	<b>33'840</b>
<b>AHV-Renten</b>		
Minimale einfache AHV-Rente	1'175	<b>1'175</b>
Maximale einfache AHV-Rente	2'350	<b>2'350</b>
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'762	<b>1'762</b>
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'525	<b>3'525</b>

\* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.